

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires] |
| Herausgeber: | Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires |
| Band: | 7 (1909) |
| Heft: | 6 |
| Rubrik: | Kleinere Mitteilungen |
| Autor: | [s.n.] |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diejenigen, die mit den speziellen Bedürfnissen der Feldverbesserungen verbunden sind, einzunehmen oder gar für die fachgemäße Befriedigung solcher weitergehender Bedürfnisse verantwortlich gemacht zu werden. Angesichts der erhöhten Anforderungen, welche die Zukunft an das Katasterwesen und gewiß auch an die Kulturtechnik stellen wird, erscheint es ganz ausgeschlossen, daß ein Mann in solcher Weise die beiden genannten Zweige beherrscht, daß er sich als Spezialist in ihnen fühlen kann. Was gegenwärtig noch zutreffen mag, wird für andere Zeiten und Personen nicht mehr gültig sein. Deshalb wünschen und hoffen wir, daß in einem abgeänderten Entwurfe auf das Prinzip einer Teilung der Arbeit und der Verantwortlichkeiten abgestellt werde. St.

Kleinere Mitteilungen.

Schweizerischer Technikerverband.

Die Sektion Schaffhausen hat ihren in unserer letzten Nummer Seite 108 mitgeteilten Antrag nach den über die gegenwärtige Lage der Bildungsfrage in unserm Verein gemachten Darlegungen zurückgezogen.

An der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. Mai in Zug kam auch die Angelegenheit einer von Luzern aus angeregten Technikumsgründung zur Sprache. Die Begeisterung für eine solche scheint indessen nicht groß gewesen zu sein; ein Redner wies darauf hin, daß in technischen Kreisen ganz allgemein die Überzeugung vorhanden sei, daß in Anbetracht der sozialen Lage der Techniker als Bildungsgelegenheit die bisher bestehenden Anstalten vollständig genügen und daß zur Feststellung dieser Tatsache statistische Erhebungen nicht nötig seien. Es wurde denn auch in diesem Sinne beschlossen, die diesjährige Generalversammlung, die am 26./28. Juni in Zürich stattfindet, mit der Frage nicht zu behelligen.

Vermessung des eidgenössischen Artillerieschießplatzes Kloten-Bülach.

Die Arbeiten sind vergeben worden:

Triangulation an Herrn G. Schweizer-Walt in Wil;

Sektionen I und II an Herren Keller, Baden und Stamm, Bülach;

Sektion III an Herrn Diener, Weinfelden;

„ IV „ „ Baumgartner Seebach.

Vereinsnachrichten.

Ostschweizerischer Geometer-Verein.

Sonntag den 23. Mai a. c. fand in St. Gallen eine außerordentliche Versammlung des O. G. V. statt. Zweck dieser war die Durchberatung des Entwurfes der Instruktion für die Ausführung der in Art. 950 des schweizerischen Zivilgesetzes vorgesehenen Grundbuchvermessungen.

Die Versammlung ging im großen ganzen mit dessen Inhalt einig.

Der Aktuar: J. Eigenmann.
